

## Muster eines Stiftungsgeschäftes inkl. Stiftungssatzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts (Ewigkeitsstiftung) mit einem Stiftungsorgan mit Sitz im Land Freie Hansestadt Bremen

Vorbemerkung: Das vorliegende Muster eines Stiftungsgeschäftes inkl. Stiftungssatzung für eine sog. Ewigkeitsstiftung soll im Sinne einer Arbeitsunterstützung bzw. einer Gestaltungsanregung für die Stifter verstanden werden. Es ist weder verbindlich noch erhebt es Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es an die Gestaltungswünsche der Stifter sowie an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

Die Verwendung der Klauseln des hiesigen Musters bedeutet nicht per se die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens; für die Genehmigung einer Stiftung ist zudem etwa auch von zentraler Bedeutung, dass eine Lebensfähigkeitsprognose in Bezug auf die Stiftung positiv ausfällt. Jeder Satzungsentwurf muss im Einzelnen durch die Stiftungsbehörde geprüft werden.

Im Fall einer ernsthaften Absicht, die Stiftung im Land Freie Hansestadt Bremen errichten zu wollen, können Sie gerne Ihre Entwürfe zwecks Abstimmung dem Senator für Inneres und Sport in Bremen als zuständige Stiftungsbehörde zukommen lassen, und zwar per E-Mail an folgende Adresse: [stiftungsbehoerde@inneres.bremen.de](mailto:stiftungsbehoerde@inneres.bremen.de). Die steuerrechtlichen Regelungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungen sollten im Vorfeld mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

## (Muster) Stiftungsgeschäft

### I.

Hiermit errichte/n ich/wir .....

*(Vorname, Name, Anschrift)*

die Stiftung

.....

*(Name der Stiftung)*

mit Sitz in Bremen/Bremerhaven

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

### II.

Zweck der Stiftung ist<sup>1</sup>.....

### III.

Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet<sup>2</sup>:

1. ....

2. ....

### IV.

Die Stiftung soll durch einen aus ... Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich/bestellen wir folgende Personen:

1. ... *(Vorname, Name, Anschrift, ggf. Funktion)*

2. ...

*ODER:*

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> I.d.R. gleicher Wortlaut wie § 2 der Satzung, s.u.

<sup>2</sup> Hier ist eine genaue Auflistung vorzunehmen: Barvermögen, Wertpapiervermögen, Immobilienvermögen, Beteiligungen an Handelsgesellschaften und sonstiges Sachvermögen.

Vorsitzende/r des ersten Vorstandes werde ich selbst sein. Zu weiteren Mitgliedern bestelle ich:

1. ... (*Vorname, Name, Anschrift, ggf. Funktion*)

2. ...

**V.**

Ich gebe/Wir geben der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Bremen/Bremerhaven, den ....

.....

(Unterschrift/en)

# **(Muster) Satzung<sup>3</sup> der Stiftung .....**

## **Präambel**

*(Eine Präambel ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Stifter und die Stifterinnen haben aber die Möglichkeit, in einer frei formulierten Präambel ihre Motive und Ziele zu beschreiben. Diese Erläuterungen können später bei der Ermittlung des Stifterwillens hilfreich sein.)*

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen/Bremerhaven.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung:<sup>4</sup>  
.....  
.....
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Die Stiftungssatzung muss mindestens Regelungen enthalten über: den Zweck, den Namen, den Sitz, und die Bildung des Vorstands der Stiftung (§ 81 Abs. 1 BGB). *Wie* die Stifterin/der Stifter die Stiftungsverfassung inhaltlich ausgestaltet, ist weitgehend frei gestaltbar. Insofern ist die Musterfassung nur ein Vorschlag; dies gilt in besonderem Maße für kursiv gedruckte Passagen. Alternative Formulierungsvorschläge sollen vertretbare Regelungsansätze zeigen. Klare Vorgaben an die Organmitglieder etwa bzgl. des Entscheidungsspielraums (z.B. bei späteren Satzungs-/Zweck-/Namensänderungen) ermöglichen, dem Willen des Stifters auch langfristig Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Der Stiftungszweck als zentrales Element des Stiftungsgeschäfts und der Satzung soll besonders sorgfältig formuliert sein. Das Bestimmtheiterfordernis für Stiftungen mit einem gemeinnützigen (§ 52 Abs. 2 AO), mildtätigen (§ 53 AO) oder kirchlichen Stiftungszweck (§ 54 AO) ergibt sich auch aus § 60 Abs. 1 S. 1 AO. Zu den möglichen Zwecken zählen u.a.: die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Kunst und Kultur, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung einer zu benennenden Religionsgemeinschaft die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

<sup>5</sup> Konkretisierung durch Benennung konkreter, beispielhaft zu benennenden Zweckverwirklichungs-  
16.09.2024

- .....
- .....
- (3) *Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen oder Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.<sup>6</sup>*
- (4) *Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden<sup>7</sup>.*
- (5) *Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch im Ausland verwirklicht werden.*

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige-kirchliche Zwecke (nicht verfolgte Zwecke bitte streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der/Die Stifter/in und seine/ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) *Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, Ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.<sup>8</sup>*
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

maßnahmen. Hieraus soll sich darüber hinaus ergeben, ob die Stiftung nur fördernd oder selbst operativ tätig wird.

<sup>6</sup> Klausel notwendig nur im Falle von Förderstiftungen.

<sup>7</sup> Der Stifter/die Stifterin kann auch Prioritäten und Schwerpunkte setzen, z.B. Quoten vorsehen.

<sup>8</sup> Die Klausel ist aufzunehmen, wenn von der Regelung in § 58 Nr. 6 AO Gebrauch gemacht werden soll.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen und mit einem sonstigen Vermögen ausgestattet. Im Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich dessen jeweilige Höhe aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen (das vom Stifter gewidmete Vermögen, Zustiftungen und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde) ist in seiner Ertragskraft ungeschmälert zu erhalten<sup>9</sup>.
- (3) *Das Stiftungsvermögen ist wertbeständig und ertragsbringend anzulegen. Die Anlagestrategie der Stiftung wird schriftlich festgelegt (Anlagerichtlinien) und periodisch überprüft<sup>10</sup>. Die Anlagerichtlinien werden erstmalig durch den Stifter/die Stifterin festgelegt und später durch den Vorstand überprüft und angepasst.*
- (4) *Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden; hierüber entscheidet der Stiftungsvorstand<sup>11</sup>.*
- (5) *Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden<sup>12</sup>:*
- (6) *Die Stiftung darf im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit sie dadurch Ihren Status als steuerbegünstigt nicht verliert.*

---

<sup>9</sup> Ein realer Vermögenserhalt kann den dauerhaften Bestand der Stiftung sichern. Je nach Einzelfall könnte aber u.U. auch ein bloß nomineller Vermögenserhalt zulässig sein.

<sup>10</sup> Der Stifter hat auch die Möglichkeit, Vorgaben für die gewünschte Anlagestrategie in der Satzung selbst festzulegen. Alternativ oder ergänzend empfiehlt es sich, die Anlagestrategie schriftlich zu konkretisieren. Sie muss den Anforderungen der jeweiligen Stiftung Rechnung tragen, so dass die Stiftung ihre Ziele effizient erreichen kann. Sinnvoll sind etwa Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (z.B. Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung von Banken/Bankberatern), zur Anlageorganisation (z.B. unterschiedliche Zuständigkeiten für Geldanlage und Kontrolle, Vorgaben zur Ausübung der Aktionärsrechte im Falle der Anlage in Aktien), Vorgaben für die Geldanlage (evtl. Konsultierung unabhängiger Berater, Liquiditätshaltung, Diversifikation der Vermögensanlagen, Bestimmung des Risikoprofils, u.a. zulässige Risikoklassen – z.B. kann eine Vorgabe lauten, bei der Vermögensanlage x % Liquidität, y % risikolose/risikoarme Anlageformen, z % Aktienportfolio zu gewährleisten) und Bestimmungen zur Kontrolle des Anlageresultats. Zur Kostenminimierung kann auch vorgesehen werden, dass Angebote verschiedener Vermögensverwalter eingeholt werden sollen. Ferner empfiehlt es sich zu regeln, in welchen Abständen der Vorstand die Anlagestrategie überprüfen soll und bei Bedarf Verfahrensregeln getroffen werden.

<sup>11</sup> Der Stifter/die Stifterin sollte entscheiden, wie Umschichtungsgewinne zu behandeln sind, vgl. § 83c Abs. 1 BGB.

<sup>12</sup> Der Stifter/die Stifterin hat auch die Möglichkeit, die Veräußerung bestimmter Gegenstände des Stiftungsvermögens auszuschließen – insbesondere, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Stiftung/ihre Aufgabenerfüllung sind. Sofern kein Veräußerungsverbot begründet werden soll, entfällt der Absatz (z.B. wenn das Stiftungsvermögen nur aus Barvermögen besteht).

## § 5

### Verwendung der Erträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich das Grundstockvermögen stärken sollten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung strebt ein optimales Verhältnis der administrativen Kosten zu den Förderleistungen / zu den für die Zweckerfüllung eingesetzten Mitteln an<sup>13</sup>.

## § 6

### Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus ..... Personen.  
*ODER:* Er besteht aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ..... Jahre<sup>14</sup>. Vor dem Ende der Amtszeit wählt der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes<sup>15</sup>. Wiederberufungen sind uneingeschränkt möglich. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft. *Sie werden abweichend von Absatz 2 auf unbestimmte Zeit berufen<sup>16</sup>.*
- (4) *Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Tätigkeitsbereich der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Dem Vorstand sollen keine Vertreter oder Beschäftigte potenzieller Destinatäre angehören.*

---

<sup>13</sup> Konkretisierung durch den Stifter/die Stifterin möglich Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung

<sup>14</sup> Überlegenswert auch: gestaffelte Erneuerung, d.h. keine feste Amtszeit für den Vorstand insgesamt, sondern jeweils für die Bestellung der einzelnen Mitglieder bzw. Berufung auf unbestimmte Zeit.

<sup>15</sup> Anstelle dieser Regelung oder der nachfolgend vorgesehenen Kooptation (Zuwahl von Mitgliedern durch die übrigen Mitglieder) können auch Berufungsrechte durch Dritte begründet werden, z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Handelskammer, Rechtsanwaltskammer, Hochschulen, Universitäten oder private Einrichtungen wie Banken, Sparkassen, Vereine, Wohlfahrtsverbände. Ebenfalls denkbar ist eine Mitgliedschaft im Vorstand kraft Amtes. Eine Berufung durch Dritte sollte allerdings nur vorgesehen werden, wenn diese damit ausdrücklich einverstanden sind.

<sup>16</sup> Ggf. streichen.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet *mit dem Ablauf der Amtszeit* durch Tod, bei Vollendung des ... Lebensjahres oder bei Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Sie bestellen soweit erforderlich<sup>17</sup> unverzüglich ein Nachfolgemitglied *für den Rest der Amtszeit*<sup>18</sup> durch Zuwahl.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für *die Dauer der Amtszeit (ODER: für ... Jahre)*. Beide bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) *Abweichend von den vorstehenden Regelungen gehört der Stifter/die Stifterin dem Vorstand (als Vorsitzende/r)<sup>19</sup> auf Lebenszeit ODER bis zur Vollendung des... Lebensjahres an. Solange er/sie dem Vorstand angehört, beruft er/sie die weiteren Mitglieder und bestimmt, wer stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.*<sup>20</sup>
- (8) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied, *jedoch nicht die Stifterin/den Stifter*<sup>21</sup>, mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und *für den Rest der Amtszeit* ein neues Mitglied berufen. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist bis zu einer gegenteiligen gerichtlichen Entscheidung wirksam.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig<sup>22</sup>. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB<sup>23</sup>.
- (10) *Alternativ: Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung sind Aufgaben, Aufwand, Kompetenz und Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds, die gemeinnützige Zielsetzung*

---

<sup>17</sup> Die Bestellung eines Nachfolgemitglieds ist erforderlich, wenn anderenfalls die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.

<sup>18</sup> Bei unbefristeter Berufung der Mitglieder wäre der Einschub zu streichen.

<sup>19</sup> Klammerzusatz ggf. streichen.

<sup>20</sup> Absatz 5a ggf. streichen.

<sup>21</sup> ggf. streichen.

<sup>22</sup> Die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder entspricht dem gesetzlichen Leitbild, § 84 a Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine Vergütung bzw. Entschädigung für den Zeitaufwand darf nur gezahlt werden, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt, § 84 Abs. 1 Satz 3 BGB.

<sup>23</sup> „Aufwendungen“ (i.S.d. § 670 BGB) sind Vermögensopfer, die das Vorstandsmitglied zum Zwecke seiner Aufgabenwahrnehmung macht oder die sich als notwendige Folge seiner Tätigkeit ergeben.

*sowie die verfügbaren Mittel der Stiftung zu berücksichtigen. Art und Umfang der Dienstleistungen sowie die Höhe der Vergütung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich festzulegen und der Stiftungsbehörde anzuzeigen.*

- (11) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit<sup>24</sup>. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Vorstandes bei der Geschäftsführung unter Beachtung gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (12) *Die Stiftung ist berechtigt auf eigene Kosten Haftpflichtversicherungen für Vermögensschäden abzuschließen, um die Haftungsrisiken für Vorstandsmitglieder weitgehend zu reduzieren.*

## **§ 7**

### **Vertretung, Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. *ODER* Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. *ggf.: Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende der Stiftung gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. ODER: Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. ODER: Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.*
- (2) *Im Innenverhältnis vertritt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende die Stiftung allein. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.*
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfül-

---

Nicht zu den Aufwendungen gehört die eigene Arbeitsleistung oder der u.U. entgangene Gewinn.

<sup>24</sup> Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften grundsätzlich für alle vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzungen. Haftungsmilderung muss sich aus der Satzung ergeben. Eine gesetzliche Haftungsprivilegierung ergibt sich aus § 84a Abs. 3 BGB, 31a BGB - (*bei unentgeltlicher Tätigkeit oder eine Tätigkeitsvergütung < als 840 € p.a.* Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und für leichte Fahrlässigkeit. Soll dies nicht gelten, muss in der Satzung ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen werden.

lung des Stiftungszwecks. Er hat im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben den Willen des Stifters/der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- (4) *Sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt, kann der Vorstand zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Wahrnehmung laufender Aufgaben einzelne Tätigkeiten Dritten gegen Entgelt übertragen<sup>25</sup>. Dritte im Sinne von Satz 1 dürfen/sollen nicht Vorstandsmitglieder sein<sup>26</sup>.*

## § 8

### Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden *in der Regel* in Sitzungen gefasst. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber ...mal jährlich mit einer Frist von mindestens *drei* Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Sitzung wird ferner einberufen, wenn ... Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens.... *die Hälfte* der Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden anwesend ist. Die Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden, gelten als anwesend. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. *In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme an der Sitzung gehindert sind, ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen können.*
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. *Solange die Stifterin/der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, können Beschlüsse nicht gegen ihre/seine Stimme gefasst werden.*

---

<sup>25</sup> Satz 1 und 2 regeln die entgeltliche Delegation von Verwaltungstätigkeiten, die nach Absatz 2 grds. zum Aufgabenbereich des Vorstands gehören. Z.B. kann gerade bei größeren Vermögen eine professionelle Vermögensverwaltung in Betracht kommen. Je nach Umfang der Stiftungsaufgaben kann die Bestellung eines Geschäftsführers bzw. die Beschäftigung von Mitarbeitern erforderlich werden, insbesondere bei großen, operativ tätigen Stiftungen. Bei kleineren Stiftungen mit überschaubarem Aufgabenbereich sollte der Absatz angepasst werden.

<sup>26</sup> Dass keine entsprechenden Verträge mit Vorstandsmitgliedern geschlossen werden dürfen, soll Interessenskollisionen verhindern. Außerdem sollen Abgrenzungsprobleme verhindert werden, z.B. die Frage, ob eine Tätigkeit zu den (ehrenamtlich wahrzunehmenden) Aufgaben des Vorstandsmitglieds gehört, oder ob sie sie (nur zufällig) durch ein Mitglied des Vorstandes in anderer Funktion (z.B. als Rechts-/Steuerberater) wahrgenommen wird und deshalb entgeltpflichtig ist. Sofern die

- (4) Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand auch ohne persönliche Zusammenkunft Beschlüsse fassen, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder in Videokonferenz oder im Wege anderer vergleichbarer Formen der Beschlussfassung herbeizuführen, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Über Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlussfassungen gem. Abs. 4 sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.
- (6) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden werden seine/ihre Aufgaben und Befugnisse nach dieser Satzung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wahrgenommen.
- (7) Der Vorstand kann/soll<sup>27</sup> sich eine Geschäftsordnung geben. *Die erste Geschäftsordnung bestimmt der Stifter/die Stifterin.*

## § 9

### **Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung Auflösung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Beschluss zur Änderung der Stiftungssatzung bedarf einer Mehrheit von ..... Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.<sup>28</sup>
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.<sup>29</sup> Der hierfür erforderliche Beschluss bedarf einer Mehrheit von .... Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes.

---

Vorgabe als Sollvorschrift ausgestaltet wird, ist sie grundsätzlich bindend, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kommt dann ein Vertragsschluss in Betracht.

<sup>27</sup> Nichtzutreffendes streichen. In den Absatz können ggf. einzelne Punkte aufgenommen werden, die in der GO geregelt werden sollen - z.B. Einsetzung von ständigen oder Ad-hoc-Ausschüssen (bei größeren Stiftungen, bspw. für Finanzen/Vermögensanlage, Förderprojekte, Personelles); Details zur Vorbereitung und zum Ablauf der Sitzungen; Umgang mit etwaigen Interessenskonflikten etc.

<sup>28</sup> Die nachträgliche Änderung der Stiftungssatzung ist grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen nur nach Maßgabe des § 85 BGB zulässig. Eine Änderung der Satzung abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB liegt nicht im Belieben der Stiftungsorgane oder des Stifters/der Stifterin, es sei denn, dass Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung der Stiftungsorgane hinreichend bestimmt im Stiftungsgeschäft festgelegt wurden (§ 85 Abs. 4 BGB). Die Satzungsbestimmungen, die zu den Änderungen ermächtigen, müssen inhaltlich bestimmt sein und Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen vorgeben. An die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll (BT-Drs. 19/28173, S. 68).

<sup>29</sup> Die Voraussetzungen für die Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung sind zwingend, keine Gestaltungsmöglichkeit des Stifters.

- (3) Die Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 2 werden erst durch die Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

## **§ 10**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an .....<sup>30</sup>, der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*ODER:*

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft zwecks Verwendung für ....<sup>31</sup>.

---

<sup>30</sup> Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder Körperschaft.

<sup>31</sup> Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, etc.